

# Merkblatt Moderhinkebekämpfung/ Tupfern

## Informationen für Tierhalter der Kantone SG/AR/AI/FL

Es gelten die aktuell gültigen Weisungen des Bundes, die für alle Betriebe verbindlich umzusetzen sind: [Technische Weisungen Moderhinke](#)



### Anmeldung Probenahme bei AVSV

Alle Schafhaltungen müssen sich **ab dem 1. Oktober** bei ihrem zugeteilten Probenehmer für die Beprobung anmelden. Der Kontakt wird vom zuständigen Veterinäramt bekannt gegeben.

Keine Klauenbehandlung in den letzten 10 Tagen vor der Beprobung.



### Bereitstellung aller Tiere zur Beprobung

- Dem Probenehmenden sind *alle* Schafe des Betriebes zu zeigen. Die Auswahl und Anzahl Schafe liegt beim Probenehmer.
- Alle Schafe auf sauberem, trockenem Platz bereitstellen.
- Schafe verschiedener Gruppen nicht mischen.



### Ausreichend Hilfspersonen zur Verfügung stellen

- 1 Hilfsperson muss Schafe fixieren
- 1 Hilfsperson für Probenehmer/in



### Biosicherheit einhalten

- Desinfektionswanne bereitstellen
- Betriebsfremde Personen nur mit Stiefelüberzieher

### BEACHTEN

Tierverkehr erst nach Erhalt des Resultates.

Mittlung des Resultats durch das zuständige Veterinäramt.

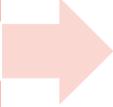
Können im Bestand keine Moderhinkeerreger nachgewiesen werden, erhält der Betrieb den Status "frei".



### Moderhinke-negativ Zertifikat

Gilt als Nachweis für einen moderhinkefreien Bestand. Der Nachweis ist maximal ein Jahr lang gültig. Ein Verdacht auf eine Reinfektion ist dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

Ist die Probe positiv, erhält der Betrieb den Status "gesperrt". Keine Tiere dürfen verstellt oder zugekauft werden (Sperrung 1. Grades)



### Einfache Sperre 1. Grades

(Art. 229e Abs. 4 TSV in Verbindung mit Art. 229e Abs. 1 TSV)

- Jeder direkte Kontakt von Tieren, die der Sperre unterworfen sind, mit Tieren anderer Bestände ist verboten.
- Die Tiere dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Wegen getrieben werden.
- Die gesperrten Bestände dürfen nicht durch die Abgabe von Tieren in andere Bestände verändert werden.
- Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist mit einem korrekt ausgefüllten Seuchenbegleitdokument erlaubt.
- Das Seuchenbegleitdokument muss beim Veterinärdienst rechtzeitig bestellt werden.

### KONTAKT Probenahme/Tupfern

Sie sind moderhinkefrei? Dann melden Sie sich ab dem 01. Oktober 2025 für die Probenahme an. Die ersten beiden Proben werden von der Tierseuchenkasse übernommen.



St. Gallen: Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,  
Telefon 058 229 28 00, [info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)



Appenzell Inner- und Ausserrhoden: Veterinäramt,  
Telefon 071 353 67 55, [veterinaeramt@ar.ch](mailto:veterinaeramt@ar.ch)



Fürstentum Lichtenstein: Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen,  
Telefon +423 236 73 11, [info.alkvw@llv.li](mailto:info.alkvw@llv.li)